

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entweder als Ganzes unter Befehl des Zugführers oder halbzugs-, korporalschafts-, gruppenweise (Gruppen von unbestimmter Stärke) oder gar Mann für Mann, wenn die Verhältnisse dazu nötigen. Der Zugführer macht vorher die nötigen Angaben über den Weg und die zu erreichende Feuerstellung, bezw. Deckung“. . . Muss der Zug aufgelöst werden, so versammelt ihn der Führer wieder, sobald das irgendwie möglich ist, ohne ihn der feindlichen Einwirkung auszusetzen.

Wie schon angedeutet, sucht man jeder Munitionsverschwendung vorzubeugen und zwar manchmal durch ganz eigenartige Mittel, wie das Feuer mit benannter Patronenzahl eines darstellt. Ich fürchte nur, dass sich diese Feuerart im Ernstkampfe nicht durchführen lässt und dass sie überhaupt nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Stellen wir uns die Sache nur richtig vor. Nehmen wir an, der Führer befiehlt ein Feuer von 5 Patronen. Er bezweckt damit eine „rafale“ von beschränkter Dauer, bestimmter Patronenzahl und somit bestimmter Wirkung. Natürlich werden nicht alle Leute gleich rasch feuern. Der Führer bemerkt, dass nach einer bestimmten Zeit der gewünschte Erfolg noch nicht eingetreten ist; er befiehlt infolgedessen eine weitere „rafale“. Die Schützen, die noch nicht alle Schüsse der ersten verfeuert, werden nun natürlich noch länger zu feuern haben, bis die befohlene Zahl heraus ist und so droht das Feuer dennoch durchzubrennen. Im Kampf und Lärm wird es zudem unendlich schwer halten, sich verständlich zu machen und der heiser geschrieene Führer wird es deshalb wohl oder übel nach einiger Zeit aufstecken müssen, „rafales“ zu befehlen; der Vorteil des neuen Feuers ist also mehr als illusorisch. Noch schwieriger wird eine Feuerart durchführbar sein, die das Reglement nur andeutet, nämlich ein Feuer benannter Schützen (unserem ehemaligen Einzelfeuers der besseren Schützen entsprechend). Eine genauere Betrachtung ergibt also wiederum die Wahrheit des Satzes: Je einfacher eine Feuerart und je geringer die Zahl der Feuerarten, desto besser. Nur das Einfache ist kriegsgemäss und versagt im nervenzersetzenden Getöse des Ernstkampfes nicht; nur das Einfache hat daher Aussicht auf Erfolg. Gerade deshalb scheint mir in dieser Hinsicht der Entwurf besser gewesen zu sein als die endgültige Redaktion. Auf dem Exerzierplatz mag es sich ganz hübsch ausnehmen, vielleicht auch noch im Manöver — das Prinzip des Feuerüberfalls ist ja theoretisch überhaupt tadellos und wunderschön —, aber das Manöver ist keine Wirklichkeitsschlacht! (Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Das Zentralkomitee der Schweizerischen Offiziersgesellschaft an die Sektionen.

Werte Kameraden! Um den sich an den Preisarbeiten für die nächste Hauptversammlung unserer Gesellschaft beteiligenden Offizieren zur Lösung der Aufgaben möglichst viel Zeit einzuräumen und um die Aufstellung der Preisaufgaben nach Möglichkeit zu erleichtern, erlauben wir uns, heute schon mit dem Ersuchen an Sie zu gelangen, uns durch diesbezügliche Vorschläge unterstützen zu wollen.

Sie belieben uns allfällige Wünsche und Vorschläge bis spätestens Mitte Juni a. c. zugehen zu lassen.

Indem wir gerne auf Ihre Mitwirkung in der Angelegenheit hoffen, benützen wir den Anlass, Ihnen unsern kameradschaftlichen Gruss zu entbieten.

Namens des Zentralkomitees,

Der Präsident:

Wassmer, Oberst.

Der Sekretär:

Jenny, Oberleutnant.

— Mobilisierung und Demobilisierung im Friedensdienste.

Der Bundesrat hat Vorschriften betreffend das Einrücken, die Mobilisierung und die Demobilisierung für die Wiederholungskurse des Auszuges in den Jahren 1905 und 1906 erlassen. Die „Blätter für Militärbeamten“ bringen das Wesentliche aus dieser Verordnung in der nachfolgenden Zusammenstellung: Das Einrücken zu den Wiederholungskursen des Auszuges in den Jahren 1905 und 1906 und die Mobilisierung der Stäbe und Einheiten haben, so weit es für die Friedensübungen möglich ist und diese Vorschriften nichts Besonderes bestimmen, nach Massgabe der Verordnung über die Mobilmachung vom 4. März 1898 und der Ausführungsvorschriften zu geschehen, die im Anschluss an diese Verordnung erlassen worden sind. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind einzig die fahrenden Batterien wegen ihrer Neuorganisation und Neubewaffnung. Die Offiziere und Mannschaften sind direkt auf den Korpssammelplatz einzuberufen, wo sie sich auf ihrem Organisationsplatze zu besammeln haben, und zwar: Infanterie und Kavallerie vormittags 9 Uhr, übrige Truppengattungen nachmittags 2 Uhr. Das Aufgebot von Mannschaften auf eine frühere Zeit ist nicht gestattet. Auf den Aufgebotserlassen sind ausser den Korpssammelplätzen auch die Organisationsplätze der Mobilmachung anzugeben. Ferner ist bekannt zu machen, dass Wehrmänner, die schon am Vorabend des Einrückungstages auf dem Korpssammelplatze eintreffen, Quartier erhalten, wenn sie sich beim Platzkommandanten anmelden.

Auf den Korpssammelplätzen, auf welchen gleichzeitig mehrere Einheiten mobilisieren, hat der für die Kriegsmobilmachung ernannte Platzkommandant in Funktion zu treten und 24 Stunden vor der Truppe einzurücken. Wo nur eine Einheit einrückt, mobilisiert der Einheitskommandant nach Weisung der kantonalen Militärbehörde. Mindestens einen Monat vor dem Einrücken legt der Platzkommandant seiner kantonalen Oberbehörde den Plan für die betreffende Friedensmobilisierung vor. Gleichzeitig unterbreitet er ihr seine Vorschläge für die Einberufung der erforderlichen Mobilmachungsorgane und Hilfsmannschaften. Nach Genehmigung des Planes und der Vorschläge ordnet er das Weitere mit den kantonalen und eidgenössischen Militärbehörden und mit den Zivilbehörden.

Dem Befehle des Platzkommandanten sind alle mobilisierenden Truppen bis zu ihrem Abmarsche in die Vorkurskantonnements oder in das Übungsgebiet und sämtliche bei der Mobilmachung tätigen Funktionäre, Verwaltungsorgane und Hilfsmannschaften unterstellt. Der Platzkommandant hat dieselben Kompetenzen gegenüber den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden, den Zivilbehörden und Truppenkommandanten, die ihm bei der Kriegsmobilmachung zukommen. In seiner Befehlgebung hat er darauf zu achten, dass er die Selbstständigkeit der Stäbe und Truppen innerhalb ihres Pflichtenkreises nicht hemmt. Er entscheidet, wenn sich zwischen seinen Hilfsorganen und der Truppe Friktionen ergeben sollten.

Eine Stunde vor dem Einrücken der Truppen melden sich beim Platzkommandanten die Kommandanten der Einheiten (Bataillon, Schwadron etc.), eventuell von diesen bezeichnete Offiziere, die Rechnungsführer (Quartiermeister), und die Adjutanten der Stäbe und der zusammengesetzten Truppenkörper zum Befehlsempfang. Die Stäbe und die Einheiten mobilisieren unter der Aufsicht ihrer Kommandanten. Was an Korpsmaterial zu fassen ist, wird bestimmt: für das zur Übung gelangende Armeekorps durch den Armeekorpskommandanten, für die übrigen Truppen durch die Abteilungschefs des schweizerischen Militärdepartements. Ist die Mobilisierung vollständig beendet, so meldet dies der betreffende Stab oder der betreffende Einheitskommandant dem Platzkommandanten, worauf ihm dieser den Marschbefehl des schweizerischen Militärdepartements übergibt. Im Momente des Abmarsches vom Korps-sammelplatze treten die Truppen unter das Kommando ihrer höhern Führer.

Die Demobilisation der Stäbe und Einheiten hat grundsätzlich auf dem Korps-Sammelplatze stattzufinden. Der Rücktransport dahin erfolgt nach den Befehlen des Kommandanten des übenden Armeekorps und für die andern Truppen nach den Übungsplänen. Die Einheitskommandanten senden gleich beim Antreten des Rückmarsches auf den Korps-sammelplatz Offiziere dahin voraus, um dem Platzkommandanten die Zeit der Ankunft der Truppen zu melden und seine Befehle betreffend Demobilisation und Unterkunft derselben entgegenzunehmen. Auf den Korps-sammelplätzen, wo beim Einrücken der Platzkommandant funktionierte, leitet er auch die Demobilisation. Er veranlasst das Aufgebot der nötigen Mobilmachungsfunktionäre, Kommissionen, Beamten und Arbeiter der Militärverwaltung und ordnet den Dienst der Demobilisation in ähnlicher Weise an, wie beim Einrücken den der Mobilisation. Wo kein Platzkommandant in Funktion steht, demobilisiert der betreffende Einheitskommandant nach Weisung der kantonalen Militärbehörde.

Die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Truppen ist einer Inspektion zu unterziehen, zu ergänzen und in vollkommen kriegstüchtigen Stand zu stellen.

Ist die Retablierung der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung der Mannschaft und die Demobilisierung beendet, so meldet der Truppenkommandant dem Platzkommandanten, dass die Einheit zur Entlassung bereit sei. Die Entlassung darf nicht stattfinden, so lange nicht der Platzkommandant die Ermächtigung dazu erteilt hat.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft. Behufs späterer Aufstellung definitiver Vorschriften haben die Truppenkommandanten, die Platzkommandanten und die kantonalen Militärbehörden dem schweizerischen Militärdepartement besondere Rapporte über den Verlauf der Mobilisierung und Demobilisierung einzureichen.

— **Ernennungen von Verwaltungsoffizieren:** Fourier Monney, Alfred. Adj.-Unteroffizier Pfund, Robert. Fourier Merz, Jakob. Stalder, Ernst. Bettschart, Oskar. Wuest, Hektor. Laurent, Jules. Fischer, Otto. Rosset, Henri. Zellweger, Hans. Sauter, Marc. Cornu, Louis. Gabus, Charles. Willmann, Robert. Casserini, Franz. Leibundgut, Friedrich. Akeret, Paul. Aubert, Victor. Itten, Hans. Schlappner, Wilhelm. Widmer, Adolf. Broder, Johann. Steiner, August. Brügger, Ernst. Huber, Otto. Müller, Otto. Henry, Victor. Lee, Eugen. Zurlinden, Gottfried. Massard, Louis. Schlegel, Alfred. Favarger, Albert. Siebenmann, Hermann. Streit, Gottfried. Zimmerli, Ernst. Wysard, Karl. Riklin, Josef. Scherer, Theodor. Paschoud, Fernand. Keller, Max. Arezki, Max. Angsbürger, Johann. Guidon, Janett. Bovet, Edgar. Bize, Jules. Imobersteg, Jakob. Eggimann, Jakob.

Ausland.

Deutsches Reich. Die diesjährigen grösseren Truppenübungen der bayerischen Armee. Hierüber ist folgendes bestimmt worden:

1. Die Armeekorps halten grössere Truppenübungen nach Ziffer 552 der Felddienst-Ordnung unter möglicher Berücksichtigung der Ernteverhältnisse ab. Beim II. Armeekorps ist von einer Vereinigung der Divisionen in einem der getrennten Teile des Korpsbezirkes abzusehen.

Eine Kompagnie des 1. Pionier-Bataillons ist dem I. Armeekorps vom Beginn der Brigade-Manöver bis zum Schluss der Korpsmanöver zuzuteilen.

2. Die 4. Kavallerie-Brigade nimmt an den Kaisermanövern des königlich preussischen VIII. und XVIII. Armeekorps teil.

3. Der 4. Division wird der Regimentsstab und 4 Eskadrons des 1. Chevauxlegers-Regiments, dem III. Armeekorps die Eskadron Jäger zu Pferde I. Armeekorps vom Beginn der Brigademanöver ab zugeteilt.

4. Grössere Pontonierübungen sind am Rhein zwischen Maxau und Speyer abzuhalten; an diese schliesst sich eine Festungskriegsübung in kleinem Rahmen bei Gernersheim an.

5. Die Luftschiffer-Abteilung wird dem III. Armeekorps zugeteilt.

6. Die Fusstruppen müssen am 30. September 1905, dem spätesten Entlassungstag, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

7. Beim II. Armeekorps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, für die dem General-Kommando 2000 Mark zur Verfügung gestellt werden. (Militär-Ztg.)

Bayern. Ankauf von Militärpferden im Jahre 1904 zur Ergänzung des Pferdebestandes der bayerischen Armee wurden im Jahre 1904 von der Remontierungs-Kommission insgesamt 1219 Remonten und 24 volljährige Kaltblüter angekauft. Da Bayern infolge der grossen Parzellierung seines Landes und der besonderen Vorliebe für schwere Schläge kein geeignetes Pferdezuchtgebiet ist, so mussten die Haupteinkäufe der Kommission wie in früheren Jahren in Norddeutschland betätigt werden; infolgedessen erhielt die bayerische Armee ungefähr 77 Prozent ihres Gesamtbedarfes an Pferden aus Ostpreussen und Holstein; nur 23 Prozent des Bedarfes konnten im Inlande gedeckt werden.

Österreich-Ungarn. Neuerungen bei den technischen Truppen. Nächst der Artillerie werden zumeist die technischen Truppen bei den bevorstehenden Neuerungen gewinnen. An der Spitze steht die Errichtung eines Telegraphenbataillons, dann von Telegraphen-